

Zeitschrift: Schweizer Revue : die Zeitschrift für Auslandschweizer
Herausgeber: Auslandschweizer-Organisation
Band: 17 (1990)
Heft: 3

Artikel: Einigungsprozess in der DDR : Vermögen ehemaliger Auslandschweizer
Autor: Bühler, Othmar
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-910439>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Vermögen ehemaliger Auslandschweizer

Wie bekannt, ist es trotz langjähriger Verhandlungen bis heute nicht zum Abschluss eines Globalentschädigungsabkommens zwischen der Schweiz und der DDR über die von Auslandschweizern in der DDR zurückgelassenen, enteigneten oder staatlichen zwangsverwalteten Vermögenswerte gekommen.

Nach den jüngsten Ereignissen in der DDR orientierte kürzlich die im Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) zuständige Sektion Entschädigungsabkommen die betroffenen Mitbürger, welche ihre Ansprüche aufgrund zweier öffentlicher Aufrufe des damaligen Eidgenössischen Politischen Departements von 1975 und 1977 angemeldet hatten, über den Stand der Angelegenheit.

Gemäss einer Verordnung der DDR vom 11.7.1990 sind Ansprüche auf Vermögenswerte in der DDR, die beschlagnahmt, staatlich oder treuhänderisch verwaltet wurden oder werden (Grundstücke, Mobilien, Unternehmen, Kontoguthaben oder sonstige Forderungen gegen Schuldner in der DDR u.ä.), durch die Berechtigten bis spätestens am 13.10.1990 in jedem Falle schriftlich beim Land-

ratsamt des Kreises oder im Falle des Stadtkreises bei der Stadtverwaltung anzumelden, wo der Berechtigte seinen letzten Wohnsitz hatte bzw. wo der Vermögenswert gelegen ist. Die Entscheidung über die angemeldeten Ansprüche und deren Abwicklung (Rückgabe oder Entschädigung) wird durch ein Gesetz geregelt, dessen Erlass im Herbst erwartet wird.

Es betrifft dies insbesondere die «schutzverwalteten» Vermögen von ehemaligen DDR-Schweizern, welche bisher Gegenstand bilateraler Verhandlungen gewesen sind, aber auch von der DDR in diesen Verhandlungen abgelehnte Ansprüche sowie privat verwaltete Rechte, die durch staatliche Massnahmen der DDR beeinträchtigt worden sind.

Für die Tilgung sogenannter «ruhender» Anteilsrechte an der Altguthaben-Ablösungs-Anleihe

gilt eine besondere Anmeldefrist (31.12.1990, vgl. separate Meldung in den Offiziellen Mitteilungen der «Schweizer Revue»).

Auskünfte in diesem Zusam-

menhang beantwortet die Sektion Entschädigungsabkommen, Direktion für Völkerrecht, EDA, 3003 Bern.

Othmar Bühler, Sektion Entschädigungsabkommen

Bestand der Schweizer im Ausland Ende 1989

Alle drei Jahre wird der Bestand der bei den diplomatischen und konsularischen Vertretungen der Schweiz immatrikulierten Auslandschweizer ermittelt.

Ende 1989 lebten in der ganzen Welt 456 025 Auslandschweizer: davon waren 149 892 Nur-Schweizer und 306 133 Doppelbürger. Bei der letzten Erhebung (Ende 1986) lauteten die entsprechenden Zahlen: 402 785 bzw. 151 279 und 251 506. Der Prozentsatz der Doppelbürger hat somit zugenommen: Betrug er Ende 1986 noch 62% aller immatrikulierten Auslandschweizer, so macht er nun 67% aus, mit anderen Worten: Zwei von drei Auslandschweizern tragen noch die Staatsbürgerschaft eines anderen Landes.

Die Zunahme der Auslandschweizer ist denn auch ausschliesslich auf die Doppelbürger zurückzuführen. Zu dieser Entwicklung hat vor allem die Revision des Bundesgesetzes über den Erwerb und Verlust des

Schweizer Bürgerrechts beigetragen, welche am 1. Juli 1985 in Kraft getreten ist. Danach konnten Kinder einer Schweizer Mutter und eines ausländischen Vaters, die nach 1953 geboren wurden, bis 1988 bei der zuständigen Behörde rückwirkend die Anerkennung des Schweizer Bürgerrechts beantragen. Zudem sind Kinder einer Schweizer Mutter und eines ausländischen Vaters, welche nach dem 1. Juli 1985 geboren wurden, von Geburt an Schweizer Bürger.

Die Anzahl der Nur-Schweizer im Ausland ist hingegen in stetigem Rückgang begriffen. Die mit Abstand grösste Schweizerkolonie befindet sich in Frankreich (120 072, wovon 5/6 Doppelbürger). Es folgen die USA mit 59 980, die BRD mit 54 234, Italien mit 30 582 und Kanada mit 28 228. Weitere grosse Schweizerkolonien findet man in Grossbritannien (19 534), in Australien (14 758), Argentinien (13 105), Spanien (12 589) und Brasilien (10 664). In den Ländern der Europäischen Gemeinschaft (EG) leben 55% aller Auslandschweizer. Davon sind 76 391 Nur-Schweizer und 177 229 Doppelbürger. Gegenwärtig ist es nicht möglich, einen ausführlicheren Kommentar zu diesen Zahlen abzugeben. Sobald aber das IM-MAPRO-Informatik-System bei allen Schweizer Vertretungen im Ausland eingeführt sein wird, werden auch weitere Auslandsbürger für statistische Auswertungen (z.B. über die Zu- und Abwanderung) zur Verfügung stehen. Seitens des EDA hofft man, bis Ende 1992 im Besitz solcher Statistiken zu sein.

BEA/Auslandschweizerdienst

Auslandschweizerdienst

Entschädigung ehemaliger Kongo-Schweizer

Am 23. Mai 1990 verabschiedete der Bundesrat eine Botschaft betreffend die Sozialversicherungsansprüche der in den ehemaligen belgischen Kolonien Kongo und Rwanda-Urundi ansässigen Schweizer. Dies nachdem die belgischen Behörden, trotz mehrfacher Interventionen seitens der Eidgenossenschaft, mit Hinweis auf eine fehlende rechtliche Verpflichtung keine Hand für eine Lösung bieten wollten. Unsere Landesregierung vertritt die Meinung, dass – auch wenn keine Verantwortlichkeit der Eidgenossenschaft gegeben ist – eine interne Lö-

sung politischen Charakters gefunden werden sollte.

Ein Gesamtbetrag von 25 Millionen Franken ist vorgesehen, um schweizerischen Staatsbürgern, die während mindestens drei Jahren Beiträge an die Sozialversicherung der betreffenden Kolonien einbezahlt haben und bis am 31. Dezember 1994 das 65. (Männer), bzw. das 62. (Frauen) Altersjahr erreicht haben werden, eine einmalige Pauschalabfindung zu entrichten. Die Berechnung der verschiedenen Abfindungen sowie die Benachrichtigung der betroffenen Personen wird nach Aufnahme

des Bundesbeschlusses durch das Parlament und Veröffentlichung des Textes im Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten vorgenommen werden; eine separate Anmeldung der Ansprüche wird demzufolge von seiten der Auslandschweizer nicht nötig sein. Der VSVKS (Verband für die soziale Verteidigung der Kongo-Schweizer) hat sich schon vermehrt gegen eine solche, seiner Meinung nach unbefriedigende Lösung ausgesprochen.